

## Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen für Kleinkunden

gültig ab 1. Januar 2014

Für die Nutzung der Elektrizitätsverteilungsnetze der Stadtwerke Passau GmbH einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

<b>1. Netznutzung</b>				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:				
	<b>Grundpreise</b>		<b>Arbeitspreise</b>	
	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>
	in € pro Jahr		in Cent pro kWh	
Kleinkunden	15,00	17,85	5,80	6,90
Elektrospeicherheizung	-	-	2,05	2,44
Direktheizung	-	-	2,05	2,44
Wärmepumpe	-	-	2,05	2,44

<b>2. Konzessionsabgabe</b>			
laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen:			
Stadt Passau	netto	Gemeinden Salzweg, Thyrnau, Tiefenbach	netto
nicht Schwachlaststrom	1,59 Cent/kWh	nicht Schwachlaststrom	1,32 Cent/kWh
Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh	Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

<b>3. Verluste</b>
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netz-nutzungsentgelten abgegolten.

<b>4. Verrechnungspreis</b>
Für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Energiemengen wird jeweils ein Verrechnungspreis pro Zähleinrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.

<b>5. Umlage KWK-Gesetz</b>	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A <sup>1)</sup> (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)	netto zzt. 0,178 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B <sup>1)</sup> (Jahresverbrauch ab 100.001 kWh)	netto zzt. 0,055 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C <sup>1)</sup> (stromintensive Produktionsbetriebe)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

<b>6. § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV</b>	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage nach § 19 StromNEV ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)	netto zzt. 0,092 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A+ (Jahresverbrauch von 100.001 kWh bis 1.000.000 kWh)	netto zzt. 0,482 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A++ (stromintensive Produktionsbetriebe, Jahresverbrauch von 100.001 kWh bis 1.000.000 kWh)	netto zzt. 0,532 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Jahresverbrauch ab 1.000.001 kWh)	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (stromintensive Produktionsbetriebe, Jahresverbrauch ab 1.000.001 kWh)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

<b>7. Offshore-Haftungsumlage</b>	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage nach § 19 StromNEV ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A (Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh)	netto zzt. 0,250 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Jahresverbrauch ab 1.000.001 kWh)	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (stromintensive Produktionsbetriebe)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

<b>8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV</b>	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage für abschaltbare Lasten ein Entgelt wie folgt berechnet:	
	netto zzt. 0,009 Cent/kWh

<b>9. Umsatzsteuer</b>
Sofern nicht anders angegeben sind alle aufgeführten Preise Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

<sup>1)</sup> gemäß Verfahrensbeschreibung des VDN zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer